



Prüfungskommission
c/o AIS
Postfach 1228
1211 Genf 26
sekretariat@feas-fias-svs.ch

Merkblatt Prüfungswiederholung Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

- Gemäss Ziff. 6.51 der Prüfungsordnung vom 26. April 2019 kann die Höhere Fachprüfung maximal zweimal wiederholt werden.
- Wiederholungsprüfungen beziehen sich ausschliesslich auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde (Ziff. 6.52 der Prüfungsordnung vom 26. April 2019).
- Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:
 - gewählter Sozialversicherungszweig
 - Allgemeiner Teil
 - Falldossier
 - Internationales
 - Sozialpolitik

- Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr: CHF 1'750.–

Zusätzlich pro wiederholtem Prüfungsteil:

- Internationales CHF 600.–
- Sozialpolitik CHF 200.–
- gewählter Sozialversicherungszweig
(Allgemeiner Teil und Falldossier) CHF 1'200.–

- Gemäss Ziff. 3.44 der Prüfungsordnung vom 26. April 2019 wird die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- Massgebend sind immer die Noten des letzten Prüfungsversuchs. Resultate früherer Prüfungsversuche werden nicht berücksichtigt.

- Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung (Ziff. 6.53 der Prüfungsordnung vom 26. April 2019).
- Die Wiederholungsprüfung muss nicht zwingend im unmittelbar folgenden Prüfungsjahr absolviert werden; die Kandidatin oder der Kandidat kann den Zeitpunkt der Wiederholung selbst bestimmen.
- Bei einer Revision der Prüfungsordnung entscheidet die Prüfungskommission, welche bereits bestandenen Prüfungsteile angerechnet werden können und welche Übergangsbestimmungen gelten.